



SV-Schnathorst 1925 e.V.  
Markus Banik  
Hohlkamp 16  
33775 Versmold

Gmund, 17.07.2015 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Westkilver", 49324 Melle**

**Änderung der Geländealterschaft – Erhöhung der Ausklinkhöhe**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des SV-Schnathorst 1925 e.V. folgende

I.

**Änderungserlaubnis**

1. Die Alterschaft für die am 23.11.1994 ausgestellte Erlaubnis für die Außenstart- und -landeflächen "Westkilver" gemäß § 25 LuftVG wird geändert. Die Erlaubnis wird auf den Verein SV-Schnathorst 1925 e.V. übertragen.
2. Die Außenstarteralaubnis „Westkilver“ wird hinsichtlich der Ausklinkhöhe erweitert. Ab sofort sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund erlaubt.
3. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die erteilten Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 24.06.1996 bleiben unberührt.

II.

**Hinweise**

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahme genehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im be-

schränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

### III.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

### IV.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 12.07.2015 stellte der SV-Schnathorst 1925 e.V. einen Antrag auf Änderung der Halterschaft für das Fluggelände "Westkilver". Des Weiteren wurde die Erhöhung der Ausklinkhöhe beantragt.

Der vorherige Geländehalter (Wiehengleiter e.V., vertr. durch Herrn Klaus Reiche) teilte mit Schreiben vom 09.07.2015 mit, dass er der Überschreibung des Geländes zustimmt.

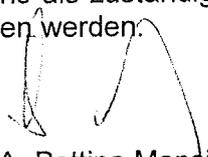
Die Eignung des Schleppgeländes für eine höhere Ausklinkhöhe wurde durch den DHV-Geländegutachter Horst Barthelmes festgestellt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

### V.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

  
i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb